Auszüge
aus Doktor-Dissertationen der Rechts- und Staatswisssenschaftlichen Fakultät
der
Georg-August-Universität zu Göttingen
Jahrgang 1924.

Die rechtliche Natur des Hausvermögens der Hohenzollern und seine Ablösung.

Von HEINZ BUES
Gerichts-Referendar in Hannover.

Gutachter: Prof. Dr. **Julius Hatschek.**

Auszüge
aus Doktor-Dissertationen der Rechts- und Staatswisssenschaftlichen Fakultät
der
Georg-August-Universität zu Göttingen
Jahrgang 1924.

Die rechtliche Natur des Hausvermögens der Hohenzollern und seine Ablösung.

Von HEINZ BUES
Gerichts-Referendar in Hannover.

Gutachter: Prof. Dr. **Julius Hatschek.**

Kusedruck Hannover.

I. Teil:

Die geschichtliche Entwicklung des Hausvermögens.

Die einzige Unterlage, die entscheidend in den Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen von Haus- und Sondergut nach patrimonialen und modernen Staatsrechtsgrundsätzen einzugreifen vermag, ist die geschichtliche Entwicklung. Sie zeigt die enge Verknüpfung des Hausrechts der regierenden Familien mit dem heutigen Staatsrecht. Das Haus schließt sich zu einer genossenschaftlichen Korporation zusammen und ist alleiniger Träger des Hausvermögens. Die Macht der Fürstenfamilien beruhte auf dem Hausgut, das durch öffentlich-rechtliche (wie z. B. Anfall von Reichsgütern) und privatrechtliche Titel ständig vermehrt wurde und die Grundlage für die Entwicklung der Landeshoheit bildete. Begünstigt wurde diese rein privatrechtliche Entwicklung durch das mangelnde Interesse der Stände und vor allem durch das Besteuerungsverbot des Reiches. Da es noch keinen Begriff des „Staates" gibt (dieser höchstens als Unterbewußtsein anzunehmen ist), so ist es Aufgabe des Hausgutes, neben den Kosten für den Haushalt des Fürsten auch die der Landesverwaltung zu tragen. Es gibt in dieser Zeit noch keinen Unterschied zwischen dem Landesherrn und dem nach innen organisierten und nach außen abgeschlossenen Staate. Das Hausgut, auch Kammergut genannt, bildet sich zu einem Fideikommiß des Hauses und als solches zu einem Annexum der Landeshoheit aus. Ausschlaggebend für seine Bestimmung, die Landesverwaltungskosten mit zu tragen, ist in dieser Zeit stets der Wille des Fürsten, niemals aber eine schon anzunehmende staatsrechtliche Verpflichtung, die man nach moderner Anschauung aus dem immer öffentlich-rechtlich gewesenen Zweck abzuleiten versucht hat. Um dieses Hausgut zu erhalten, beginnt man schon früh, es durch die Hausverfassungen, durch letztwillige Verfügungen und Familienbeschlüsse zu binden. Wenn auch an der privatrechtlich-patrimonialen Meinung fest-

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

zuhalten ist, so kann man aus dieser Bindung doch schon Staatsrücksichten herauslesen, die für das Entstehen des Fürstenfamilienrechts von maßgebender Bedeutung sind, das bis zum Einsetzen des modernen Staatsrechts seine öffentlich-rechtliche Bedeutung gewahrt hat. Das Land sollte nicht als Privatbesitz verloren gehen. Die Hausverfassungen wurden durch einheitlichen Beschluß aller Agnaten zustande gebracht, was sich aus dem Begriff der genossenschaftlichen Korporation und der Reichsunmittelbarkeit aller Agnaten ergibt. Dem unentziehbaren Anspruch des regierenden Oberhauptes auf Besitz, Verwaltung und Nutzung steht ein solcher der Agnaten auf Anwartschaft und Unterhalt gegenüber.

Die Entwicklung im Hause Hohenzollern ist im wesentlichen die gleiche, wie sie oben angegeben ist. Um 1170 teilt sich der Besitz in zwei Linien, Hohenberg und Zollern, von denen Hohenberg durch ständige Teilungen zur Bedeutungslosigkeit herabsinkt. Die zweite Linie, die später in die fränkische mit Nürnberg und die schwäbische mit Zollern zerfiel, entwickelte sich dagegen zu großer Blüte, bis auch hier trotz des Hausvertrages vom 27. 7. 1342 die schwäbische Linie dem Beispiel der Hohenberger folgte. Die fränkische, die vor allem durch den Besitz Brandenburgs an Macht gewann, wurde nur durch einen glücklichen Zufall vor dem Zerfall bewahrt. Daraufhin erließ Albrecht-Achilles 1473 das berühmte Hausgesetz, die Dispositio Achillea, deren Hauptgrundsatz das Zusammenhalten der Einheit des Hausvermögens, und zwar im besonderen der vollen Unveräußerlichkeit für die Mark Brandenburg, enthielt. Teilungen in der Mark wurden ausgeschlossen, während sie in den fränkischen Besitzungen, entgegen der goldenen Bulle, zugelassen werden. Von einer staatsrechtlichen Bedeutung kann man aber bei der Dispositio Achillea noch nicht sprechen. Auch kann man in ihr keine Rechtsnormen sehen, die von einer gesetzgeberischen Gewalt des Staates ausgehen, wenn auch an die Mitglieder des Hauses die Forderung ergeht, in Ansehung der Gütermasse von jetzt an nicht mehr in erster Linie Privatpersonen fürstlichen Standes zu sein.

Ein Versuch unter Joachim I., die Kassen für den Hofhaushalt und die Landesverwaltung zu trennen, fand bereits mit seinem Tode sein Ende. Nach dieser Zeit beginnt die

Macht der Stände zu wachsen, die dem Fürsten wegen wachsender Schuldenlast helfen mußten. Verschiedene Versuche, die Achillea umzustoßen, führten zum Erlaß des Geraischen Hausvertrages, der die Achillea im vollen Umfang bestätigte. Eine Wandlung im Geist der Hausverfassung muß jetzt aber dahin festgestellt werden, daß dieser Hausvertrag mit Sicherheit schon dem staatsrechtlichen Unterbewußtsein entspringt, während man bei der Achillea nur eine privatrechtliche Regelung der Erbfolge annehmen konnte. Herrschend ist um 1604 aber im vollen Umfang die patrimoniale Auffassung, wonach das Land fideikommissarisch für das Haus gebunden und als Privatbesitz trotz seiner öffentlich-rechtlichen Bestandteile anzusehen ist.

Infolge wachsender Abhängigkeit von den Ständen unternimmt der Große Kurfürst den ersten Schritt, sein Haus durch Ausscheiden von Schatullgütern aus der Kammergutsmasse sicherzustellen, da er eine notwendige Teilung von Staats- und Privatverlassenschaft beim Wachsen des Staatsgedankens voraussah. Diese Scheidung bringt allerdings noch keine genügende Klarheit über beide Gütermassen, da die Erträge beider zusammen vereinnahmt und ohne Berücksichtigung eines bestimmten Gutes verausgabt werden. Im Gegensatz zu dem Schatullgut tritt für das Staatsgut von jetzt an als nervus rerum des Finanzwesens der Name Domäne auf. Das erste spezielle Hausfideikommiß, also die ersteprivatrechtlich bedeutsame Form, bestellte der Große Kurfürst für den erstgeborenen Sohn aus seiner zweiten Ehe an den Herrschaften Schwedt und Vierraden, die schon seit Johann Sigesmund ausschließlich dem Gebrauch der Mitglieder der Familie gedient hatten. Diese mit einem Warterecht belegte Stammgüterstiftung wurde durch Rechtsgeschäft für unveräußerlich erklärt und war wie das Schatullgut frei von jeder Abgabe. So verständlich und klug die Regierungsweise des Großen Kurfürsten war, um so unverständlicher könnte sein Testament erscheinen, wenn man nicht die scheinbaren Teilungen als Statthalterschaften für seine Söhne aufzufassen hätte.

Die Grundpfeiler der weiteren Entwicklung des Haus- und Schatullvermögens beruhen von jetzt an auf Fideikommissen und Domänen. Der Staatsgedanke streckt seine Fühler aus,

aber im wesentlichen fehlt es auch weiterhin an einer klaren juristischen Definition. Die Mitglieder des Hauses sinken in der starken absoluten Monarchie zu Untertanen herab, sogar Hausgesetze ergehen ohne agnatische Zustimmung. Im Edikt vom 17. August 1713 trifft F. W. I. die ersten Anstalten, um der Trennung der staatsrechtlichen und privatrechtlichen Person des Landesherrn den Weg zu ebnen, die aber erst 1794 vollendet wird. Das Edikt selbst bestätigt erneut die Unveräußerlichkeit, verschmilzt die Domänen mit dem Schatullgut und stellt dem speziellen Hausfideikommiß ein weiteres zur Seite. Die Bedeutung dieses Schrittes ist sehr bestritten, da man in ihm bereits eine Verstaatlichung der Domänen sehen will. Diese Meinung muß aber nach Auffassung der damaligen Zeit, zudem ihr die wichtige Wirkung der Weiterentwicklung bis 1794 noch fehlte, abgelehnt werden (vergl. besonders Obertribunal in Striethorst 90 u. 93 S. 81). Einen Beweis, wie sehr Fr. W. I. noch auf patrimonialer Grundlage stand, und wie wenig er den „Staat" kannte, erbringt sein Testament, in dem er seinen Söhnen große Gütermassen aussetzte, ohne das Domanialprinzip zu beachten. Diese Güter, die mit „vielen saurem Schweiße erworben" waren, werden fideikommissarisch gebunden und bleiben Privatgut.

Mit Einführung des A. L. R. kommt der Staatsgedanke zur vollen Entfaltung und formellen Anerkennung, nachdem die Persönlichkeit des Staates besonders unter F. d. G. erkannt ist. Die Trennung von Staats- und Hausgut, die 1820 abgeschlossen wurde, wird durch das A. L. R. eingeleitet. Preußen regelt als erstes deutsches Land, beeinflußt von englischen und französischen Vorbildern, die Domänenfrage in §§ 11 u. 12 II 14. Die Unveräußerlichkeit ist in § 16 II 14 und die Nutzbarmachung in § 17 II 14 vorgesehen. Eine vergleichende Darstellung mit dem römischen Recht der Kaiserzeit zeigt dort bezüglich des Privatvermögens und seiner schwierigen Trennung vom Staatsgut dasselbe Bild. — Die Anerkennung des Staates ist im A. L. R. mit aller Schärfe gegeben, trotzdem erkennt man bis über 1820 hinaus, daß die patrimoniale Auffassung nur scheinbar abgelöst ist. Diese Ansicht wird besonders durch das Überlassen des Nutzungsrechts bekräftigt, das nach § 14 II 13 als Privatrecht auf den Landesherrn übergeht. Das A. L. R.

enthält somit eigentlich nur ein nudum jus, das erst durch die spätere Entwicklung zu einem öffentlich-rechtlichen Lebensfaktor wird. §§ 13 u. 14 II 14 sehen die Regelung der Privatgutsverhältnisse vor und sichern die Fideikommißgüter dem Hause, § 15 schreibt dagegen bei Immobilien stets eine Verfügung vor, was praktische Bedeutung für Schwedt und Vierraden bekam, als F. W. II. ohne Testament starb.

Die Unveräußerlichkeit, die oberster Leitsatz seit 1473 gewesen, wird durch das Edikt vom 17. 12. 1808 durchbrochen, da die Kriegslasten sonst nicht zu bezahlen waren. Durch den Rezeß vom 24. 3. 1809 wurden den Ständen 60 Domänen als Pfand überlassen und damit das Fundament des Staates tiefer in die Nation hineingelassen. Die Tatsache, daß trotz A. L. R. die patrimoniale Meinung immer noch nicht überwunden war, wird auch hier wieder bestätigt, denn anders kann man das Betonen des Interesses des kgl. Hauses, sowie das Heranziehen aller Agnaten beim Erlassen des Ediktes nicht verstehen. Gleichzeitig beginnt allerdings jetzt die Literatur, sich mit der Domänentheorie in der Öffentlichkeit zu befassen. Der Kampf gegen das Aufbauschen des Hausvermögens auf Kosten des Staatsgutes gewinnt feste Formen, da in fast allen Territorien die Stände sich das Verbot der freien Disposition des Landesherrn garantieren lassen. Diese neue Regelung des Staatsgutes ist der Vorläufer für die kommenden Staatsverfassungen. Das größte Hemmnis für die Entwicklung der Domänentheorie lag in dem Fehlen einer Zivilliste, die unbedingt eingeführt werden mußte, wenn man ein Staatsgut schaffen wollte. England und Frankreich hatten den Weg hierzu gezeigt, und namentlich in Frankreich war eine „dotation de la couronne“ nötig, da das Königsgut in der Revolution untergegangen war. Diese Zivillisten haben verschiedene Formen angenommen, und zwar können sie aufgefaßt sein 1.) als Ersatz für die abgelösten Domänen (Sachsen), oder 2.) als Realschuld (Preußen), oder 3.) als abgesonderte Rente, trotzdem die Domänen Privatgut blieben (Baden), oder auch 4.) es wurde Krongut statt Geld gegeben. Bei 2. u. 3. ist die öffentlich-rechtliche Natur sehr bestritten. Die Zivilliste stellt den Teil der Staatsausgaben dar, der in einem monarchischen Staat für den Unterhalt und die Bedürfnisse des Fürsten und des Hofstaates ausgegeben

ist, und der der unbeschränkten Verfügung des Monarchen unterliegt.

Steigende französische Einflüsse, sowie die schwere Not Preußens veranlaßten F. W. III., in dem Edikt vom 17. 1. 1820 „wegen der künftigen Behandlung des Staatsschuldenwesens" das Nutzungsrecht aufzugeben und den Weg für das reine Staatsgut freizugeben. Ausgenommen von den Domänen wurden diejenigen, die zur Aufbringung des jährlichen Bedarfes von 2½ Millionen Talern für den Unterhalt der kgl. Familie bestimmt waren. Dieses Prioritätsrecht hat also seine Grundlage in dem Nutzungsrecht als Ersatz für das aufgegebene Privateigentum. Es mußte als Sicherung eintreten, sonst standen die Staatsgläubiger stets vor dem König, da sie an allen Domänen eine Generalhypothek hatten. Die Natur dieser Rente ist sehr bestritten, doch zeigt ein Vergleich mit Zivillisten und ihren Erfordernissen, daß keine solche vorliegt. Ebenso darf man keinen Anhaltspunkt in dem dem Französischen nachgebildeten Worte „Krondotation" suchen. Diese Kronrente ist nur ein Ersatz für das frühere Kammergut und das Nutzungsrecht, sie steht im Eigentum der Familie und ist den Hausgesetzen unterworfen. Es ist hiermit ein Auseinandersetzungsvertrag geschlossen, der in der Rente nur Privateigentum begründen kann. Anders hätte man auch nie die Domänen ansehen können, die ursprünglich statt der Rente gegeben werden sollten.

Das Privatgut wird unter F. W. III. weiter vergrößert, indem er aus Ersparnissen den Krontresor gründete, der unter F. W. IV. gebundenes Hausvermögen wurde und mit der Rente zusammen als Kronfideikommißfonds verwaltet wird. Diese Gleichstellung beider, sowie auch die notwendige agnatische Zustimmung bei Dispositionen, die den Bestand des Hausvermögens gefährden könnten, ergeben erneuten Beweis für die privatrechtliche Seite der Rente. Ebenfalls hätte man nach A. L. R. § 48 II 4 die Rente als Reallast niemals zum Fideikommiß erklären können, wenn nicht nach § 17 II 13 das Hausrecht dem bürgerlichen Recht vorgegangen wäre. Als weiterer Erwerb des Privatguts tritt das von F. W. III. gegründete kgl.-prinzliche Fideikommiß hinzu.

Einen weiteren Schritt der staatsrechtlichen Entwicklung bringt das Jahr 1848, in dem die absolute Monarchie durch

die konstitutionelle abgelöst wird. Während früher die Staatsgewalt ein Accessorium der Landeshoheit war und man von einer dinglichen Berechtigung der Person des Landesherrn an der Staatsgewalt sprach, scheidet jetzt zum erstenmal v. Gerber die monarchische Kompetenz und den Anspruch auf Geltung als Monarch, indem er letzteren als ein in der Stellung der Monarchen-Persönlichkeit als Staatsmitglied begründetes Individualrecht erklärt, das sich aber seinem ganzen Wesen nach als öffentliches Recht darstellt. Die Ausübung der gesetzlich normierten Funktionen ist nicht mehr Inhalt einer individuellen Berechtigung, denn als Staatsorgan ermangelt es an der physischen Individualität der Persönlichkeit, da sie jetzt nur Glied des Ganzen geworden ist. Der Anspruch der Person des Monarchen ist also nur auf ein Sein, nicht mehr auf ein Haben gerichtet. Die Staatsgewalt wird nur vom Staate als Herrin aller Rechte ausgeübt. Die Gegenmeinung, die die puplizistische Natur des Staates als auf patrimonialer Grundlage stehend verneint, hat sich bis heute erhalten. Sie ist aber abzulehnen, denn sie gründet das Recht auf den Staat auf die vom Staate unabhängige Rechtsquelle des Privatfürstenrechts, dem nach moderner Ansicht, da nur der Staat allein Recht schafft, nur noch als Rechtsquelle die Stellung einer historischen Tatsache eingeräumt werden kann.

Wie bei jeder Revolution, so versuchte man auch 1848, das Hausvermögen anzugreifen, um es als Abschluß der rückläufigen Bewegung von 1794 an möglichst ganz unter parlamentarische Kontrolle zu stellen; den Hauptanstoß gab die Rente, da man in ihr entgegen dem geschichtlich Überbrachten einen öffentlich-rechtlichen Anspruch zu erblicken glaubte, während sonst im allgemeinen das Bestehen von Privatgut zur unumstößlichen Tatsache geworden war. Die Rente wird in ihrer bisherigen Form durch Art. 59 V. U. anerkannt, sodaß sie einer andersweitigen Festlegung im Staatshaushalt auf Grund verfassungsmäßiger und gesetzlicher Verpflichtung entzogen wird. Der Charakter der Reallast wird bei der Beratung des Antrages Dr. Riedels grundlegend gekennzeichnet, der die Radizierung auf die Domänen zu Fall bringen wollte und sich auf den Etat von 1849 stützte, der die Rente als Zivilliste enthielt. So wie die überwiegende Mehrheit der zweiten Kammer aber die

privatrechtliche Natur feststellte, so kommt dies auch in dem Bericht der Zentralkommission (1852) zum Ausdruck, die den Charakter einer Dotation ablehnte.

Sehr bald zeigte es sich, daß die Rente, die neben dem Repräsentationsaufwand auch alle Ausgaben für den Hofhaushalt, insbesondere Apanagen, Aussteuern, Witwenrenten usw. umfaßte, nicht ausreichend sein konnte. Daher ergehen durch die Gesetze vom 30. 4. 1859, 27. 1. 1868, 20. 2. 1889 und 17. 6. 1910 Erhöhungen, sodaß die permanente Rente 1910 17 719 296 Mk. beträgt, zu der noch ein Theaterzuschuß von 1½ Millionen Mk. tritt. In allen Motiven werden für diese Erhöhungen, sowie für die 1866 und 1889 überlassenen Schlösser als Grund rein staatsrechtliche Zwecke angegeben, sodaß es sich nur um Dotationen staatsrechtlichen Charakters handeln kann (vergl. auch die budgetrechtliche Stellung unter B. der Ausgaben).

An weiteren Fideikommissen treten zum Privatgut die Herrschaften Opatow und Swiba sowie das Rittergut Collin. Bedeutsam ist ferner noch das Urteil des kgl. Obertribunals in dem Prozeß über Schwedt und Vierraden. Entgegen der Ansicht des Fiskus, der sich auf § 15 II 14 A. L. R stützte, wurden die Güter in besonderer Würdigung der geschichtlichen Entwicklung der Krone zugeschlagen.

Das mannigfaltige Bild der Domänenentwicklung in Deutschland läßt im wesentlichen 4 Systeme erkennen. Entweder a) werden die Domänen Staatsgut (Bayern, Sachsen, Württemberg), oder b) sie sind teils Staats-, teils Privateigentum (Großherzogt. Hessen, Oldenburg, Anhalt-Dessau, zwischen a und b steht Kurhessen). c) Die Domänen bleiben Familieneigentum, aber bei Veräußerung wird Zustimmung der Stände gefordert. Eine Zivilliste wird eingesetzt, da die Einkünfte zu Staatszwecken dienen (Baden, Schwarzburg-Sondershausen, Hannover, etwas abweichend Sachsen-Meiningen, Coburg, Gotha). d) Es bleibt freies Familieneigentum bestehen (Waldeck, beide Mecklenburg, Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen, etwas abweichend Braunschweig, Sachsen-Weimar, Reuß ä. L., Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Altenburg). Wollte man aus dieser Entwicklung ein allgemeines System ableiten, dann müßte man sich dem Ausgleichsverfahren anschließen, das das Staatsgut sichert und das anerkannte Privatgut auf einen bestimmten Güter-

komplex beschränkt. Eine solche Ablösung ist aber im Bewußtsein des modernen Staates nicht mehr durchzuführen. Heute tritt die prinzipielle Frage auf, soll man die Entscheidung über die Ablösung nach modernen Grundsätzen ohne Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung treffen, oder muß man die Anwendbarkeit der modernen Staatsauffassung mit dem geschichtlich Überbrachten in einen Zusammenhang bringen, der im Rechtsstaat Platz und Geltung hat? Diese Frage nach dem Eigentum muß im Sinne des zweiten Teiles beantwortet werden, da sie den Geist der Reichsverfassung auf ihrer Seite hat. Zu allen Zeiten hat das Eigentum den Schutz der Gesetze genossen, und so findet man auch in Art. 153 R. V. die Eigentumsgarantie. Trotzdem ist heute eine Wegnahme des Eigentums, das nicht nur ein Menschenrecht, sondern auch eine Bürgerpflicht geworden ist, möglich, wenn es die Staatsgewalt verlangt. Wie anders wäre sonst der Satz: dominium utile est, zu erklären? Jedenfalls ist die Theorie der Unverletzlichkeit von wohlerworbenen Rechten (zu denen heute alle Rechte gehören) nicht durchzuführen, denn zu oft werden sie durch Reformen zerstört, weil Rechtsverhältnisse bestimmter Art, wie z. B das bisherige Innenverhältnis zwischen Haus- und Staatsgut, nicht mehr bestehen können. Dann muß es aber dem Gerechtigkeitsgefühl entsprechen, daß eine Entschädigung gezahlt wird, die sich als eine Ausgleichsverbindlichkeit für rechtmäßige Schadensverursachung darstellt, (Opfertheorie). Otto Mayer nennt diese Entschädigung eine öffentliche, da die Grundsätze über Deliktsobligationen wegen Rechtmäßigkeit des Zugriffes (zudem er ein Hoheitsakt ist) ausgeschlossen sind. Die preußische Geschichte kennt viele Beispiele, in denen Entschädigungen wegen solcher Fälle gegeben sind, so z. B. bei der Auseinandersetzung mit den hessischen Linien, mit Herzog Adolf von Nassau, mit Hannover, mit dem schleswig-holsteinschen Hause und sogar in Anwendung zum Kommunalabgabengesetz. Trotz dieser Erörterungen und Beispiele steht aber der Staat stets über allen Rechten. Er ist also an eine Entschädigung keineswegs in jedem Fall gebunden, worauf auch Art. 153 R. V. Abs. II hindeutet: „Soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt". Dieser dem Eigentum so gefährliche Grundsatz hat aber seine Einschränkung in der Zweck-

bestimmung des zu enteignenden Eigentums, sodaß man kein Privatgut, das stets privaten Zwecken gedient hat, entschädigungslos enteignen kann, wohl aber bei gleichartigem Zweck, z. B. vermögensrechtliche Stücke des früheren Kammerguts, das aus gemischten Titeln bestand. Hierbei muß sich die Rechtsübung geltend machen, die in allen deutschen Staaten für die Eigentumsenteignung gegen Entschädigung bekannt ist. In diesem Sinne ist auch in Art. 153 die Eigentumsgarantie aufzufassen und auf das Privatgut der Hohenzollern zu übertragen. Die Bestimmung des Inhalts des Eigentums ist nach Art. 153 Abs. I Satz 2 den Gesetzen überlassen, doch sind damit nicht solche Gesetze gemeint, die nur zu Lasten einer Person den Inhalt ihrer Rechte an einem bestimmten Gute begrenzen, oder die ein odioses Personalprivileg in dem Gewande eines allgemein sprechenden Textes zu verbergen suchen.

Das Bestehen von Privateigentum für die Fürstenfamilien ist somit festgestellt, nur muß man die einzelnen Rechtsverhältnisse auch begründen und beweisen können. Eine Erörterung über das Eigentum mit gemischten Titeln erübrigt sich nach dem Wortlaut des A. L. R. und des Ediktes von 1820, jedoch würde eine Billigkeitsentschädigung, sofern geschichtliche Anhaltspunkte vorhanden sind, stets im Einklang mit dem Gerechtigkeitsgefühl des Rechtsstaates stehen.

II. Teil:

Die Ablösungsfrage.

Die Frage nach einem rechtsgültigen Zustand vom 9. 11. 1918 bis 30. 11. 1920 braucht nicht erörtert werden, denn sie ist durch die Ereignisse längst überholt und würde auch nie dem Verständigungswillen der Hohenzollern entsprechen. Es verbleibt hauptsächlich die Tatsache, daß die Monarchie am 9. 11. 1918 durch Entthronung (nicht Abdankung oder Thronwechsel) gestürzt ist und alle mit dem Thron verbundenen Rechte verloren hat.

Der erste Schritt zum Erfassen des Vermögens der Hohenzollern seitens der neuen preußischen Regierung war die Bekanntmachung vom 13. 11. 1918, in der die Beschlagnahme ausgesprochen wurde. Ausgenommen wurde alles Sondereigentum, das also als bestehend angenommen wurde. Am 30. 11. 1918 folgte die zweite Bekanntmachung, die wegen ungenügender Klarheit in der Trennung von Haus- und Staatsgut auch alles Sondergut mit beschlagnahmte. Diese völlige Unklarheit, die schon 4½ Jahre Privatgut dem Eigentümer vorenthält, läßt den Versuch notwendig erscheinen, eine Klärung herbeizuführen, die dem Wesen des an die Schranken der Gesetze gebundenen Rechtsstaates entspricht.

Die Einteilung des Hausvermögens nach Inhalt und Erwerbstitel ist folgende:

A) das Kronvermögen,
B) das Hausvermögen,
C) das Fideikommißvermögen und
D) das reine Privat- oder Schatullvermögen.

Das Kronvermögen steht unbestritten im Eigentum des Staates (§ 11 II 14 A. L. R.). Es ist das Recht, die einzelnen Grundstücke oder Kapitalien zu Repräsentations- und Wohnzwecken zu benutzen. Dieses staatsrechtliche Krongut unterscheidet sich gegen anderes Staatsgut in seiner Zweckbestimmung, dem persönlichen Unterhalt zu dienen. Es gehören hierzu: a) alle Schlösser im alten Preußen (vor A. L. R. außer denen, die zum Hausfideikommiß gehören), b) alle Schlösser in den neuen Provinzen und c) die Schlösser am Rhein.

Vom Kronvermögen ist besonders scharf das Hausvermögen zu unterscheiden, da ihm die Bestimmung fehlt, zu Repräsentationszwecken zu dienen. Es ist entweder kraft allgemein-bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen ein Privatfideikommiß, oder steht kraft Hausrecht als Hausfideikommiß im Eigentum der Familie. Der Unterschied zum Fideikommißvermögen liegt darin, daß dieses auf privatem Stiftungsakt im Gegensatz zur hausgesetzlichen Bindung beruht. Das Hausfideikommiß fiel 1843 an die regierende Linie zurück und wurde als Privatgut besonders verwaltet. Gleichfalls in privat-

rechtlicher Beziehung gehört hierzu das Kronfideikommiß, das wegen des Wortes „Krone“ Schwierigkeiten macht, wenn man dieses nicht im Sinne der geschichtlichen Entwicklung betrachten würde. Ebenso können einzelne aus diesem Fonds gemachte Ausgaben zu repräsentativen Zwecken noch keinerlei staatsrechtliche Pflichten begründen. Das Kronfideikommißvermögen besteht aus Liegenschaften, ferner den Insignien, Juwelen, anderen Mobilien und aus Kapitalien.

Das Fideikommißvermögen, das auf privatem Stiftungsakt beruht, ist ebenso wie das Schatullvermögen reines Privatgut.

Anschließend folgt eine möglichst genaue Aufzählung der einzelnen Liegenschaften des Kronvermögens, die entweder vor A. L. R. erworben, über die nicht verfügt oder deren Erwerbstitel nicht mehr festzustellen ist, wobei aber der Grund und Boden dem Staate gehört, oder die nur repräsentativen Zwecken dienten (Nr. 1—50). Gleichfalls angeführt sind dann die zum Hausvermögen gehörigen Güter in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein und Westpreußen, ferner die Schlösser und Grundstücke je nach ihrer Zugehörigkeit zum Haus- oder Kronfideikommiß (Nr. 1-62). Anschließend folgen die zum Fideikommiß- und Schatullvermögen gehörigen Liegenschaften unter Angabe der Erwerbstitel, sowie die Kapitalien und sonstigen geldwerten Güter und Rechte. Letztere setzen sich zusammen aus den Kronjuwelen, dem Bezugsrecht der 40 Remonten, den vielen Kunstgegenständen in den Schlössern, die teils im unmittelbaren Zusammenhang zur Familie als Andenken an die Vorfahren stehen oder persönliche Gebrauchsgegenstände, teils kulturhistorische Dokumente sind. Eine Sonderstellung unter letzteren nimmt die „Sollysche Sammlung“ ein, die von F. W. III. aus eigenen Mitteln gekauft, dem Publikum zugänglich gemacht, deren Verwaltungskosten aber dem Staat auferlegt sind, nachdem das Eigentum für den König ausdrücklich vorbehalten war. Ferner gehören hierher die großen Büchersammlungen, das Hausarchiv, die Hausbibliothek und das vom A. L. R. nicht berührte Inventar der Schlösser.

Die Scheidung der Liegenschaften ist im allgemeinen bei Kenntnis des Erwerbstitels durchführbar. Bei der schwierigen

Lösung für Grundstücke, die das öffentliche Recht streifen, wird als Richtlinie das A. L. R. herangezogen. Hiernach liegt bei Mobilien Privateigentum vor, und ab A. L. R., sofern nicht ein anderes bestimmt ist, gilt dasselbe auch für neuerworbene Immobilien, wozu noch alles fideikommissarisch Gebundene und freie Schatullgut tritt. Das Kronvermögen scheidet als reines Staatseigentum samt Inventar aus. Voraussetzung beim Hausvermögen ist die Anerkennung des Hauses als juristische Person und Träger von Rechten und Pflichten; im übrigen liegt nach der grundbuchamtlichen Ausweisung Privateigentum vor. Das Gleiche gilt vom Fideikommiß- und Privatvermögen. Die Scheidung ist also möglich; wie schwierig aber eine zweckmäßige Lösung ist, das beweist schon die Frage nach den Grundstücken, die auf Grund des Nutzungsrechtes von 1794 bis 1820 errichtet sind und Privateigentum bleiben (§ 332 I 9 A. L. R. Art. 81 E. G. B. G. B. Abs. 1, § 95 B. G. B.), wenn auch das Nutzungsrecht selbst an den Staat fiel.

Bei der Scheidung der Kapitalien tritt wiederum der Kronfideikommißfonds mit der Kronrente in den Vordergrund. Abgetrennt müssen von dieser die Dotationen werden, die rein staatsrechtlichen Charakter haben. Erneut muß auf die geschichtliche Entwicklung verwiesen werden, um an Hand des privatrechtlichen Ursprungs des Kammerguts, den Charakter des Nutzungsrechts als privatrechtliche Befugnis des Familienoberhaupts und seine Umwandlung durch das Edikt von 1820 in eine Rente die rechtliche Natur nachzuweisen. Für den privatrechtlichen Charakter sprechen ferner die ursprünglich vorgesehene Aussonderung von Domänengütern, auch sei an die Protokolle der Verfassungs- und Zentralkommission, sowie endlich noch an die budgetrechtliche Stellung erinnert. Es liegt also keine Gegenleistung für geleistete Herrscherdienste vor, sondern die Begründung ist im Interesse des Hauses für dem Staat gemachte Leistungen von Vermögenswert geschehen. Die Rente ist daher auch nach 1918 weiter zu zahlen, da ihr Bestand davon unabhängig ist, ob das Haus regiert oder nicht. Als Beweis sei hier auf die Verwendung der Rente nach Anweisung des Hausministers, sowie die Gleichstellung mit dem Krontresor angeführt. Die Gegenmeinung, vor allem die des Kronsyndikats, ist als eine Verfälschung der Geschichte zu be-

zeichnen. Ebensowenig läßt sich ein Vergleich zu den Dotationen ziehen, die nicht auf die Domänen radiziert sind. Der Charakter der Rente ist der einer Reallast (§ 1105 B. G. B.), wobei das belastete Grundstück der Staat und der Gläubiger das jeweilige Familienoberhaupt ist. Reallasten sind dem A. L. R. nicht unbekannt, wenn sie dort auch nicht geregelt sind. Derartige Herrschaftsverhältnisse, denen leicht öffentlich-rechtliche Titel beigemischt waren, wurzeln bereits im Mittelalter. Andere Meinungen, die zum Teil auf das Domäneneigentum hinzielen, das doch 1794 schon aufgehoben war, oder von einem ideellen Anteilsrecht oder Miteigentum sprechen, sind abzulehnen. Die ganze Entwicklungsgeschichte der Dotationen hingegen, sowie ihre budgetrechtliche Stellung zeigen den unbestritten staatsrechtlichen Charakter einer Zivilliste. Ihre Radizierung, einschliesslich der Dotation von 1859, erfolgte stets auf die allgemeinen Staatseinkünfte. Der Theaterfundus ist ebenfalls eine rein staatsrechtliche Zuwendung, während der Krontresor Privatgut bleibt (§ 13 II 14 A. L. R.). Dem Tresor gleichbehandelt bleiben auch die anderen kleineren Kapitalien. Von den sonstigen geldwerten Sachen und Rechten liegt a) bei den Kronjuwelen für den Frauenschmuck Privateigentum vor. Die Insignien dagegen stehen wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung und wegen ihrer öffentlich-rechtlichen Vermutung dem Staate zu. Ebenfalls b) fallen die Remonten an den Staat zurück, während c) die künstlerischen und kulturhistorischen Sachen dem Haus gehören. Sie machten allerdings die dem Staat gehörigen Schlösser wertvoll und dienten gemeinnützigen Zwecken. Zweifel entstehen nur bei der Sollyschen Sammlung, da hier der Staat die Kosten trug. Diese Maßnahme kann aber wegen des ausdrücklichen Eigentumsvorbehalts des Königs nur als eine Leihe an den Staat aufgefaßt werden (§ 229 I 21 A. L. R.), bei der die erforderlichen Kosten der Entleiher zu tragen hat (§ 601 B. G. B.). Dieser Leihgedanke ist umso verständlicher, als F. W. III. in der Zeit der schweren Not die Sammlung zur Verfügung stellte, um seinem Volk neue Anregung zu schaffen. Eine Erklärung mit dem Widmungsgedanken zu suchen, wonach die Übernahme der Kosten die Begründung eines dem Zweck der staatlichen Kunst- und Wissenschaftspflege gewidmeten Verwaltungsvermögens darstellen

würde, erscheint sehr zweifelhaft. Auch die gemeinrechtliche Literatur gibt über Kunstsammlungen mit Eigentumsvorbehalt als öffentliche Sachen kein klares Bild. Es liegt also Privateigentum vor, was auch für die van Eykschen Bilder am Platze ist. Das gleiche gilt d) für das Inventar, da im A. L. R. keine Regelung erfolgte. Eine Zubehöreigenschaft läßt sich nach römischem Recht als Grundlage des A. L. R. ebenfalls nicht begründen, und eine Bemerkung, daß deutsches Recht gelten sollte, liegt nirgends vor.

Wenn man trotz der oben angegebenen Schwierigkeiten eine Trennung nach den Erwerbstiteln als möglich annimmt, dann erhebt sich von selbst die Frage nach weiteren zu berücksichtigenden Momenten, insbesondere wegen der Frage, ob 1820 tatsächlich eine Auseinandersetzung stattgefunden hat oder nicht. Wie sind die grossen Opfer zu bewerten, die von den Hohenzollern aus ihren Privatmitteln zu allen Zeiten bis 1918 geleistet sind? Die Auffassung der Zeit um 1820 bestätigt immer wieder, wie wenig man sich über die Wirkungen der Umgestaltung des Kammerguts im Klaren war. Selbst 1848 noch gibt von Raumer keine Trennung von Kammergut und Domänen zu. Wenn man eine Auslegung des Ediktes im Sinne des Gesetzgebers herbeiführen will, muß man eine Richtlinie zu den mediatisierten und depossidierten Fürsten von 1806 und 1866 ziehen. Die nur spärliche Literatur steht hier im schärfsten Gegensatz sowohl bezüglich der Güter wie auch des Verbleibens des Hausguts beim Vorliegen eines Domanialhausfideikommisses. Am lebhaftesten setzt sich das kgl. Obertribunal für die Fürsten ein, das eine Trennung bis 1848 ausgeschlossen erscheinen läßt und sogar den § 11 II 14 A. L R. angreift. Aus allen Verfassungen spricht zwar die Anerkennung des Privatgutes, aber gleichzeitig auch eine nicht zu umgehende Notwendigkeit, Staatsgüter zu schaffen. In Preußen hatte die schwere Zeit unter Friedrich d. Gr. viel zu stark eingewirkt, alsdaß man den Grundpfeiler der Domänentheorie, den § 11 II 14 A. L. R., in Zweifel ziehen könnte. Die durch das Edikt geschaffene Rente kann daher an der Hand der Geschichte nicht anders als ein Sonderungsvertrag angesehen werden. Um so deutlicher treten aber dann zwei Momente hervor, die unbedingt eine Billigkeitsentschädigung fordern lassen und zwar:

einmal das freiwillig aufgegebene Privatgut und Nutzungsrecht und zweitens die gänzlich unzureichende Summe von $2^1/_2$ Millionen Talern. Diese ist bis 1918 unverändert geblieben und seit 1920 gleich Null geworden. Die Anerkennung dieser Momente muß gefordert werden, wenn man das Prinzip der Nichtbereicherung für den Staat mit Recht und Billigkeit in Einklang bringen will. Diese Entschädigung, analog der Enteignungsentschädigung, könnte auch alle Schwierigkeiten überbrücken, die oben angegeben sind, und die nach allgemeinem Anerkenntnis der Literatur eine Ablösung als unmöglich erscheinen lassen. Wenn man für Preußen wegen des Sonderungsvertrages allerdings eine Unmöglichkeit rechtlich ausschließen muß, so läßt diese Tatsache eine Billigkeitsentschädigung umso dringlicher am Platze sein, zudem im folgenden die tatsächliche Unmöglichkeit einer Scheidung, selbst bei grundbuchamtlich eingetragenen Grundstücken, bewiesen wird.

Als ruhigere Zeiten den Revolutionstagen folgten, erschienen die Beschlagnahmebekanntmachungen in einem milderen Lichte. In der Kommission, die zum Zwecke der Auseinandersetzung tagte, sah man bald ein, daß man nur mit einem Vergleich die einzige zufriedenstellende Lösung erreichen könne. Der daraufhin fertiggestellte Vergleichsentwurf, der besonders dem Staat Gelegenheit gab, die Ablösung im günstigsten Wege zu regeln, hat der preußischen Landesversammlung vorgelegen, ist aber ein Opfer des Parteihasses geworden und nie zur Durchführung gelangt. Seine wichtigste Bestimmung enthielt die Verpflichtung des Staates, für die ungeheuren Werte der dem Staat zu überlassenden Grundstücke, Kunstwerte usw. 100 Millionen Mk. auf die Reichs- und preußischen Steuern für das Haus bis zum 1. 10. 1930 zu verrechnen. Dotationen und Rente fallen dabei weg. Die Richtlinien waren folgende: 1.) Beachtung des bestehenden Rechtszustandes an der Hand der geschichtlichen Entwicklung und des Artikels 153 R. V. 2.) Festhalten an dem organisch Verbundenen infolge der durch Jahrhunderte entstandenen Unlösbarkeit. 3.) Übernahme aller Lasten des Hauses durch den Staat im Hinblick auf die frühere staatsrechtliche Stellung. An der Hand dieser Richtlinien werden dann alle Vermögensobjekte für beide Parteien geregelt. Trotz erneuten Beschlusses des Landtages vom 17. 12. 1920, die Ver-

handlungen auf Grund obigen Vergleiches wieder aufzunehmen, ist dies nicht geschehen, trotzdem die vorbehaltlose Einwilligung der Hohenzollern auch jetzt noch vorlag. Eine günstigere Lösung auf anderem Wege herbeizuführen, wie man es später im Prozeßweg versucht hat, ist entschieden zu verneinen.

Prinz Friederich Leopold klagt 1922 als erster Hohenzoller und lässt in zwei Instanzen sein Eigentum an den Herrschaften Flotow und Krojanke feststellen, damit den grossen Fehler des nicht genehmigten Vergleiches und den falschen Weg des Finanzministers Lüdemann kennzeichnend. Die Herrschaften gehören zum königlich-prinzlichen Fideikommiß, dessen Zugehörigkeit zum Privatgut feststeht. Sie sollen scheinbar ohne Prozeß nur wegen ihres großen Wertes nicht verloren gehen. Jedenfalls ist dem Fiskus ein Nachweis seiner Begründung, daß das Testament F. W. III. gefälscht sei, in zwei Instanzen nicht gelungen und hat scheinbar auch wenig Aussicht auf Erfolg vor dem Reichsgericht, bei dem der Streit jetzt anhängig ist. Bei weiteren Prozessen des Prinzen ist ihm durch Kammergerichtsurteil das Geld- und Güterfideikommiß Düppel-Dreilinden zugesprochen, ebenso ist die Anerkennung für andere kleinere Grundstücke bereits erfolgt. Ein weiterer Prozeß ist um das Thronlehen Oels entbrannt, das der Kronprinz als sein Eigentum auf Grund eines Hausgesetzes vom 21. 6. 1920 im Zusammenhang mit der Zwangsauflösung V.-O. einklagt. Die privatrechtliche Natur ist wegen des Zusammenhangs zum öffentlichen Recht in Zweifel gezogen. Das Fürstentum war anfangs (1329) selbständig, kam aber bald unter die Krone Böhmens und gelangte im Laufe von Jahrhunderten an die Linien Podiebrad, Württemberg und Braunschweig. Schon unter der Schutzherrschaft Oesterreichs, das Böhmen folgte, und später Preußens sinkt der Fürst zu einem Rittergutsbesitzer herab. Sein Verhältnis zu Land und Leuten war ein rein privatrechtliches. 1884 fällt das Lehen an Preußen zurück und kommt durch den Lehnsbrief vom 11. 2. 1885 an den Kronprinzen und seinen Mannesstamm, dem schon am 10. 2. 1876 ein dingliches Eventualbelehnungsrecht ausgesprochen war. Unter den Allodifikationszwang war Oels als Thronlehen nicht gefallen. Nach der Revolution, die alle Standesvorrechte beseitigte, ist nun die Frage entstanden, ob ein Thronlehen ohne

Thron, ein Lehen ohne Lehnsherrn denkbar ist. Die erlassenen Gesetze und Verordnungen haben ausdrücklich Lehen und Thronlehen anerkannt und lassen eine Umwandlung in Familiengüter zu, sie schließen sogar ein Heimfallsrecht aus (§ 34 Ziff. 4 Zw. V. O.), da das Lehen ein Institut des Sachenrechts geworden ist. Die Hauptfrage richtet sich aber auf die Kronprinzeneigenschaft des Vasallen und den damit verbundenen Rückfall an den Staat nach der Revolution. Unbestritten ist dabei, daß die Lehensherrschaft als Hoheitsakt (§ 20 II 14 A. L. R.) dem Staate zusteht (Art. 82 neue Pr. V. U.). Bestritten ist aber der Belehnungsakt an den Kronprinzen, jedoch wird die privatrechtliche Natur durch den Text des Lehnsbriefes von 1876 sowie den unmittelbaren Zusammenhang zu anderen Akten ähnlicher Natur an verdiente Männer für ihre Leistungen in den Kriegen klargelegt. In der Belehnung eine Besoldung des Kronprinzen anzunehmen, ist abzulehnen, da dieser keine staatsorganschaftlichen Funktionen hatte, außerdem widerspricht es auch dem Text, der eine Belehnung auf ewige Zeiten ausspricht. Da niemals Eigentum für den Staat aufgegeben ist, kann auch kein Gegensatz zu dem Edikt von 1820 gefunden werden, es liegt nur eine renumeratorische Schenkung vor. Kann nicht aber auf ein Paragium aus der Thronfolgeeigenschaft mit agnatischer Linealfolge geschlossen werden? Auch dieses ist zu verneinen, denn die agnatische Linealfolge ist nur gewohnheitsmässig dem deutschen Lehensrecht entnommen. Das König-Werden ist eine Resolutivbedingung, die sich auf den Verlust bezieht, das König-Sein dagegen nur eine gewöhnliche Bezeichnung, die man im A. L. R. § 167 II 4 und auch in allen anderen preußischen Fideikommissen wiederfindet. Gemeint ist nur der Mannesstamm des damaligen Kronprinzen, sodaß er Oels auch ohne die Krone besitzen kann. Sicherlich hätte Wilhelm I., wenn er mit einem Thronverlust seines Enkels hätte rechnen können, genauere Wendungen gebraucht, um jeden Streit über den Charakter dieser privatrechtlichen Schenkung auszuschliessen, zumal er sogar Geld aus dem Krontresor zu Neuankäufen als Darlehn gegeben hatte. Es liegt also ein richtiges Lehen nach § 63 I 18 A. L. R. vor.

Infolge dieser Prozesse begann man abermals auf der Grundlage des Vergleichsentwurfes zu verhandeln und schien

auch Erfolg zu haben, da kam ein abermaliger Abbruch durch den Antrag Müller-Franken und Genossen vom 5. 4. 1923 im Reichstag. Dieser richtete sich im besonderen gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 153 R. V. und schließt mit seiner einseitigen Lösung jede Verständigung aus, da er das Reichsgesetz des Abs. 2 S. 2 Art. 153 R. V. herbeiführen will, wonach durch Landesgesetz entschädigungslos enteignet werden kann. Anders ist der Sinn der Worte: „Im Falle der Enteignung" und „nach dem freien Ermessen des Gesetzgebers unter Ausschluß des Rechtsweges" nicht zu deuten. Die Gewährleistung des privaten Eigentums, das in dieser Arbeit unter besonderer Würdigung des Artikels 153 als vorhanden und ablösbar festgestellt ist, soll also durchbrochen werden, was ein glatter Widerspruch zu dem bisher grundsätzlich Festgehaltenen und dem Geiste des Artikels 153 sein muß.

Die Entwicklung der letzten 3 Jahre hat also im wesentlichen drei Ablösungsmöglichkeiten zu Tage treten lassen. 1.) Die im Prozeßweg herbeigeführte Scheidung nach dem Erwerbstitel unter strengster Aufrechterhaltung des durch die Geschichte entwickelten Privateigentums. 2.) Die durch den Antrag Müller-Franken angebahnte einseitige Lösung zu Gunsten des Staates unter Ausschaltung der Geschichte und des Artikels 153. 3.) Der im Vergleichsentwurf dargelegte Verständigungsweg unter Berücksichtigung der Geschichte. Das System zu 1. ist selbst schon durch den Verständigungswillen der Hohenzollern gerichtet. Das System zu 2. ist ebenfalls abzulehnen, da es dem Empfinden im Rechtsstaate widerspricht unter besonderem Hinweis auf die Länder, die bereits die Frage im Sinne des Artikels 153 gelöst haben (z. B. Baden). Das System zu 3. entspricht allein dem Wesen des Rechtsstaates. Es muß auf Kosten von Opfern auf beiden Seiten der organische Zusammenhang und die geschichtliche Entwicklung anerkannt werden. Als Gliederung des in diesem Sinne abzulösenden Gesamtgutes kommt folgende Zusammenstellung in Frage:

1.) Alle Schlösser nebst Inventar in den alten preußischen Provinzen vor dem A. L. R., mit Ausnahme derjenigen, die durch das kgl. Hausfideikommiß ihren privatrechtlichen Charakter über das A. L. R. hinaus bewahrt haben. (Eigentum für den Staat).

2.) Alle Schlösser in den neuen Provinzen mit Inventar, die wie die Dotationen an das Haus gekommen waren. (Eigentum für den Staat).

3.) Die Schlösser am Rhein, die durch die Kab.-O. vom 26. 12. 1829 und 11. 5. 1836, sowie später an das Haus gekommen waren, ausgenommen diejenigen, die durch reine Privatrechtstitel erworben oder bereits verkauft sind. (Eigentum für den Staat).

4.) Alle Grundstücke, die im unmittelbaren Zusammenhang zu den Schlössern unter 1 bis 3 stehen, auch wenn sie rein privatrechtlich erworben sind. (Eigentum für den Staat.)

5.) Das kgl. Hausfideikommiß, das Kronfideikommiß, alle prinzlichen Sonderfideikommisse, sowie Schatullgüter und die in 1 bis 3 ausgenommenen Schlösser mit dazugehörigem Inventar. (Eigentum für das Haus).

6.) Das Recht auf Benutzung und Bewohnen von bestimmten Schlössern, Grundstücken und Inventar. (Wie im Vergleichsentwurf bei Homburg, Cäcilienhof vorgesehen war.) (Für das Haus).

7.) Der Inhalt der dem Staate zufallenden Schlösser, soweit er sich auf die Privatgemächer bezieht, die als ständige Wohnung dienten. Ferner alle persönlichen Andenken und Erwerbungen, soweit nicht aus besonderen Gründen ein staatsrechtliches Interesse daran geltend gemacht werden kann. Familienbilder und Familienbücher. Die notwendige Haushaltsausstattung für den König. Familienkostbarkeiten oder was auf ähnliche Weise von jeher Familiengut gewesen ist, so Gold- und Silberzeug, Juwelen, Porzellan usw. (Eigentum für das Haus).

8.) Sonstiger Inhalt, vornehmlich alles Künstlerische und Kulturhistorische. (Eigentum für den Staat).

9.) Theater, mit allen dazugehörigen Gebäuden, Inventar und Lasten. (Eigentum für den Staat).

10.) Kapitalienfonds und Stiftungen. (Eigentum für das Haus).

11. Dotationen. (Eigentum für den Staat).

12.) Eine Entschädigungssumme für
a) die abgetretenen Kunstgegenstände,
b) Grundstücke nebst Inventar,
c) für die Kronrente und
d) als eine Billigkeitsentschädigung für die geschichtlichen Gründe. (Eigentum für das Haus).

Die beste Sicherheit, eine Trennung im Sinne dieser Aufzählung durchführen zu können, bietet wohl ein einzusetzendes Schiedsgericht, wie es in § 19 des Vergleichsentwurfes vorgesehen war. Um Unparteilichkeit zu gewährleisten, würde es das Beste sein, es nach der Art der Reichsgerichtssenate mit Reichsgerichts- und Oberverwaltungsgerichtsräten zu besetzen. Sollte man trotzdem fürchten, wegen dieser schiedsrichterlichen Bindung im Parlament auf Widerstand zu stoßen, so müßte man allenfalls noch vorher mit den Hohenzollern verhandeln, wieweit sie einem Mantelgesetz nach Artikel 109, 52, 53 E. G. B. G. B. zustimmen würden.

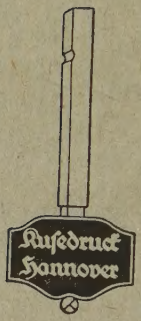

Herstellung sämtlicher Drucksachen
Sonderheit: Druck von Dissertationen.